

INFOBLATT Datenschutz

Einzelregelungen der DSGVO

- Die Datenschutz-Grundverordnung besteht aus insgesamt 99 Artikeln in 11 Kapiteln.
- Eine wichtige Einrichtung der DSGVO ist die Benennung eines **Datenschutzbeauftragten/einer Datenschutzbeauftragten, DSB** genannt.
- Für größere Organisationseinheiten mit **20 und mehr Mitarbeitenden** sind DSB Benennungen verpflichtend.
- Der Umfang technischer und organisatorischer Maßnahmen, auch **TOM** genannt, ist abhängig von der Verarbeitung der Personendaten in einer Organisation.
- Für medizinische und soziale Einrichtungen gelten besondere Anforderungen nach Art. 9 der DSGVO.
- Aber auch im Gastgewerbe und in der Touristik können besondere Vorschriften gelten, wenn sensible Personendaten verarbeitet werden, z.B. bei Behinderungen von Personen.
- Die wichtigsten Regelungen der DSGVO werden in **internen Richtlinien** dokumentiert.
- Die Richtlinien beschreiben technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) in allen Arbeitsbereichen.
- Die Datenschutzrichtlinien können organisatorisch als Prozessbeschreibungen/Verfahrensweisungen oder Checklisten im **Qualitätsmanagement** umgesetzt werden.